

3. Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Urspringer Weges II“, Gemeinde Birkenfeld

Die Gemeinde Birkenfeld erläßt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 91 Abs. 3 Bayer. Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 26.11.1968 und Art. 23 Gemeindeordnung (GO) folgende

S a t z u n g

§ 1

Der Bebauungsplan „Östlich des Urspringer Weges II“, Gemeinde Birkenfeld wird in den nachstehenden Punkten geändert:

Anstelle der Festsetzungen:

Garagen und Nebengebäude:

Dachform Flach- oder Satteldach, in baulicher Verbindung mit dem Gebäude oder in gleicher Neigung wie Hauptdach.

Bei Grenzgaragen wird übereinstimmende Dachform vorgeschrieben.

Traufhöhe straßenseitig 2,50 m.

Grenzgaragen dürfen eine Länge von 7,00 m nicht überschreiten.

Vor den Garagen wird ein Stauraum von 5,00 m verlangt.

Anlagen, die die freie Zufahrt zur Garage zeitweilig hindern sind unzulässig.

treten die Festsetzungen:

Garagen:

Dachform Flach-, Pult- oder Satteldach

Dachneigung - 0 – 20° für Pultdächer

- 25 – 45° für Satteldächer

Vor den Garagen ist ein Stauraum von Gehsteighinterkante bis Garagentormitte von mind. 5 m einzuhalten, der von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht abgetrennt sein darf.

Außenwände bzw. Verkleidungen aus Blech- und Kunststoff sind unzulässig.

Nebengebäude § 14 BauNVO:

Nebengebäude nach § 14 BauNVO i. d. F. vom 26.11.1968 sind auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Sofern die Nebengebäude außerhalb der überbaubaren Fläche errichtet werden, ist ein Abstand zur Erschließungsstraße von mind. 5 m und zu anderen öffentlichen Wegen von mind. 3 m einzuhalten.

Aussenwände bzw. Verkleidungen aus Blech- und Kunststoff sind unzulässig.

§ 2

Diese Satzung zur Änderung des o.g. Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Marktheidenfeld, den 10.04.2002 (geändert am 25.09.2002)

GEMEINDE BIRKENFELD




Schebler
Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.1.2003 die vorgenannte Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Urspringer Weges II“ wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 28.2.2003 ortsüblich bekanntgemacht.

Damit ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Östlich des Urspringer Weges II“ in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen nach §§ 214 und 215, sowie § 44 BauGB wurde hingewiesen.

Marktheidenfeld, den 14.3.2003

GEMEINDE BIRKENFELD




Schebler
Erster Bürgermeister